

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 7/09 R

L 17 U 202/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 242/03 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 4. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die von der Klägerin gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) in dem von ihrem Ehemann und von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom 5.3.2009 eingelegte Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten die Revision gegen ein Urteil des LSG an das Bundessozialgericht (BSG) nur zu, wenn sie zugelassen worden ist und zwar entweder schon durch das LSG oder nachträglich durch das BSG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160a SGG. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weil das LSG die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen hat und im gegenwärtigen Zeitpunkt ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG) nicht vorliegt.
- 3 Im Übrigen entspricht das Schreiben der Klägerin auch nicht der zwingenden Formvorschrift des § 73 Abs 4 SGG, wonach natürliche Personen wie die Klägerin sich vor dem BSG von einem zugelassenen Bevollmächtigten - ihr Ehemann gehört nicht zu diesem Personenkreis - vertreten lassen müssen, so dass nicht einmal eine Umdeutung des Schreibens zu einem zulässigen Rechtsmittel vor dem BSG führen könnte. Auch eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wäre aus diesem Grunde unzulässig.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

